

Satzung
Über die Festsetzung der Steuersätze für die
Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften
für das Haushaltsjahr 2016

Auf der Grundlage des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. S 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. S 1010) in den derzeit gültigen Fassungen, in Verbindung mit § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 03.12.2015 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) und für das Gebiet ihrer Ortschaften wie folgt festgesetzt:

I. Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt)

einschließlich Gebiet der

Ortschaft Bräsen

Ortschaft Buko

Ortschaft Cobbelsdorf - bestehend aus den Ortsteilen Cobbelsdorf und Pülzig

Ortschaft Düben

Ortschaft Hundeluft

Ortschaft Jeber-Bergfrieden – bestehend aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden und Weiden

Ortschaft Köselitz

Ortschaft Möllensdorf

Ortschaft Ragösen – bestehend aus den Ortsteilen Ragösen und Krakau

Ortschaft Senst

Ortschaft Serno – bestehend aus den Ortsteilen Serno, Göritz und Grochewitz

Ortschaft Stackelitz

Ortschaft Thießen – bestehend aus den Ortsteilen Thießen und Luko

Ortschaft Wörpen – bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf

Ortschaft Zieko

1. Grundsteuer

a. für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke 320 v.H.
(Grundsteuer A)

b. für sonstige Grundstücke 370 v.H.
(Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer 360 v.H.

II. Gebiet der Ortschaft Klieken – bestehend aus den Ortsteilen Klieken und Buro

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a. für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke
(Grundsteuer A) | 280 v.H. |
| b. für sonstige Grundstücke
(Grundsteuer B) | 370 v.H. |

2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Jahr 2016.

Die Angleichung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern der einzelnen Ortschaften auf die Hebesätze der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt entsprechend der abgeschlossenen Gebietsänderungsverträge.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 03.12.2015

Berlin
Bürgermeisterin